

## Verlängerung der Überbrückungshilfe und weitere Themen

Ursprünglich waren die Überbrückungshilfe nur für die Monate Juni, Juli und August 2020 geplant; jetzt wird sie für weitere vier Monate (September bis Dezember 2020) als „Überbrückungshilfe II“ fortgeführt. Dabei werden die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Von der technisch- administrativen Ausgestaltung her handelt es sich bei der Überbrückungshilfe I und II um zwei getrennte Programme. Damit müssen auch zwei getrennte Anträge gestellt werden.

Im Folgenden erhalten Sie einen kurzen Überblick zur Überbrückungshilfe, aber auch zu anderen Themen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

- **Überbrückungshilfe I**

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I (für die Monate Juni bis August 2020) wurde verlängert. Anträge können jetzt noch **bis 9.10.2020** gestellt werden. Eine rückwirkende Antragstellung nach diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

- **Überbrückungshilfe II**

Antragsberechtigt sind weiterhin kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbständige und Freiberufler.

**Förderzeitraum:** Beantragt werden kann die Überbrückungshilfe II für die Monate September, Oktober, November und Dezember 2020.

**Antragsvoraussetzungen:**

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten **oder**

- Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

Die **Begrenzung der Förderung** für Unternehmen bis zehn Beschäftigte auf max. 15.000 € wird ersatzlos **gestrichen**.

Die **Fördersätze** werden erhöht. Künftig werden erstattet

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher: 80 % der Fixkosten)

- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher: 50 % der Fixkosten)

- 40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher: bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch).

Die **Personalkostenpauschale** beträgt 20 % der förderfähigen Kosten (bisher: 10 %).

Die **Antragstellung** erfolgt – wie schon bei der bisherigen Überbrückungshilfe – ausschließlich durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte nach Beauftragung durch den Mandanten. Anträge für die Überbrückungshilfe II sollen voraussichtlich ab Oktober 2020 möglich sein.

Sollten Sie nach Ihrer ersten Einschätzung zu den antragsberechtigten Unternehmen gehören, nehmen Sie bitte mit Ihrem Ansprechpartner bei uns im Haus Kontakt auf. Die Einzelheiten werden wir dann in einem persönlichen Gespräch klären.

- **Verlängerungen der Regelungen zum Kurzarbeitergeld**

Viele Regelungen zum Kurzarbeitergeld, die im Zuge der Corona-Pandemie eingeführt oder geändert wurden, gelten nur befristet bis 31.12.2020. Diese Regelungen sollen jetzt teilweise bis 31.12.2021 verlängert werden. Das entsprechende Gesetz („Beschäftigungssicherungsgesetz“) bzw. die entsprechenden Verordnungen („Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ und „Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld“) liegen erst im Entwurf vor und müssen noch das übliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Vorab wollen wir Sie bereits über die wichtigsten Punkte informieren:

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens jedoch bis zum 31.12.2021.

Für Betriebe, die bis zum 31.3.2021 Kurzarbeit einführen, bleiben die Zugangserleichterungen bis 31.12.2021 bestehen. Damit müssen nur 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sein und die Beschäftigten müssen weiterhin keine negativen Arbeitssalden aufbauen. Für Kurzarbeit, mit der erst ab 1.4.2021 begonnen wird, gelten die erleichterten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr.

Das Kurzarbeitergeld soll weiterhin ab dem vierten Monat auf 70 % bzw. auf 77 % (wenn Kinder im Haushalt leben) und ab dem siebten Monat auf 80 % bzw. 87 % erhöht werden. Die Regelung wird bis 31.12.2021 verlängert, gilt aber nur für Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist.

Bis 31.12.2021 bleibt das Entgelt aus einem während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijob weiterhin anrechnungsfrei. Andere coronabedingte Erleichterungen bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten (zB anrechnungsfreies Entgelt aus einer Nebenbeschäftigung, soweit die Summe aus dem Nebeneinkommen plus einem gegebenenfalls verbliebenen Ist-Entgelt, einem eventuellen Aufstockungsbetrag und dem Kurzarbeitergeld das Soll-Entgelt nicht übersteigt) werden nicht über den 31.12.2020 hinaus verlängert.

Bis 30.6.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit weiterhin vollständig erstattet. Vom 1.7.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge dann zu 50 % erstattet.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass mit der Kurzarbeit bis 30.6.2021 begonnen wurde. Betriebe, die mit der Kurzarbeit ab 1.7.2021 beginnen, bekommen die Beiträge nicht mehr erstattet.

Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiter/innen wird bis Ende 2021 verlängert, wenn diese bis zum 31.3.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Wir möchten abschließend noch einmal darauf hinweisen, dass die neuen Regelungen noch nicht verbindlich sind und es auch noch zu Änderungen kommen kann. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten!

- **Auszahlung des Kinderbonus im September/Oktober**

In unserer Mandantenmitteilung vom 29.6.2020 hatten wir über den einmaligen Kinderbonus iHv 300 € berichtet. Dieser steht nun zur Auszahlung bereit. Die Auszahlung erfolgt im September 2020 iHv 200 € und im Oktober 2020 iHv 100 €. In der Regel werden die Beträge automatisch von der zuständigen Kindergeldkasse überwiesen. Der Bonus wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Beim Kindergeldfreibetrag, von dem Familien mit einem höheren Einkommen profitieren, wird er jedoch im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2020 berücksichtigt.

- **Zugang zur Grundsicherung – Erleichterungen bis 31.12.2020 verlängert**

Insbesondere Kleinunternehmer und Solo-Selbständige haben Schwierigkeiten, die Coronahilfsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Deshalb wurde ab dem 1.3.2020 der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung (zB Arbeitslosengeld II) vereinfacht (siehe dazu auch unsere Mandantenmitteilung vom 10.4.2020). Diese Erleichterungen wurden nun bis zum 31.12.2020 verlängert. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der Arbeitsagentur unter dem Stichwort „Grundsicherung und Sozialschutzpaket“.